Rechtsanwälte Günther
Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Stadt Cuxhaven
Fachbereich 6.1, Bauleitplanung und Stadtentwicklung
Herrn Phillip Kenski
Rathausplatz 1
27472 Cuxhaven

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit * 1
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg * 1
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp

1 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Per E-Mail: Phillip.Kenski@cuxhaven.de
Zugleich per beA

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

29.07.2025
00282/25 /P /P/P
Mitarbeiterin: Lisa Stenzel
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stenzel@rae-guenther.de

Bebauungsplan Nr. 229 "Schule am Meer"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kenski,

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen des

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe Cuxhaven

vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und bei Bedarf nachgereicht.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten geben wir folgende

Stellungnahme

zum Planentwurf Bebauungsplan Nr. 229 - "Schule am Meer" im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage der Bekanntmachung in den Cuxhavener Nachrichten vom 14. Juni 2025 ab.

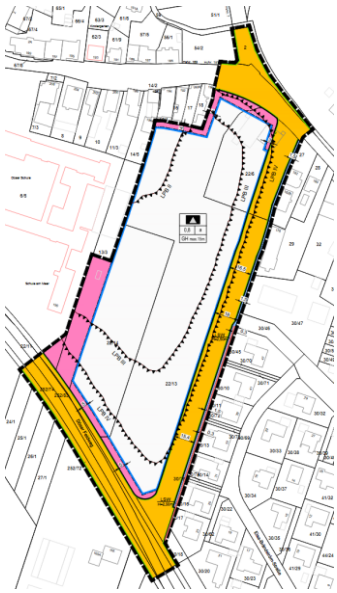
I.

Vorangestellt zu bemerken ist, dass unser Mandant den Neubau der Schule am Meer für notwendig und vordringlich hält und daher ein Verfahrensgang gewählt werden muss, der Verzögerungen durch nachträglich zu klärende Sachverhalte rechtssicher ausschließt.

Der gegenwärtige Stand des Verfahrens erfüllt diese Voraussetzung nicht. Die Aufstellung eines Bebauungsplans verbietet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da es bislang noch keinerlei Angaben zu der Ausgestaltung des Schulgeländes gibt.

Ein Bebauungsplan ist mit den gegenwärtigen Kenntnissen nicht aufzustellen. Das B-Plan Verfahren ist folglich solange auszusetzen, bis Erkenntnisse über den Platzbedarf der Schule am Meer vorliegen und bis eine rechtskräftige Änderung des 146. Flächennutzungsplans erfolgt ist. Erst dann kann das Verfahren 229 zur Änderung des Bebauungsplanes in Gang gesetzt werden.

Jedenfalls ist die Determinierung der Platzbedürfnisse der Schule durch die beabsichtigte Straßenverkehrsfläche (unten orange) insbesondere im Osten der Schule städtebaulich nicht vertretbar und ohne Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB unzulässig.



II.

Die Aufstellung einer F-Planänderung in der vorgelegten Form verbietet sich überdies zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da es bislang noch keinerlei Angaben zur

Ausgestaltung des Schulgeländes gibt, dies aber durch die Planung unzulässig determiniert wird.

Unabdingbar erforderlich ist jedoch, dass die Planzeichnung lediglich den gesamten (unterbrochen schwarz markierten) Teilbereich A als "Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule" ausweisen kann und darf, ausgenommen die existierenden Verkehrsflächen Döser Feldweg und Strichweg. Weitere Angaben zu künftiger Zweckbestimmung sind nicht zulässig.

Dies drückt auch die Sitzungsvorlage 110/2024 explizit aus. Unter Planungsanlass heißt es: „Die (...) auf dieser Fläche vorgesehenen Planungsziele zur Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes und der Realisierung von Wohnbebauung sollen auf diesen Flächen nicht mehr weiterverfolgt, sondern aufgegeben werden."

In der Begründung zur 146. Änderung des Flächennutzungsplans und ähnlich in der Sitzungsvorlage 106/2025 heißt es dagegen:

> *„Die von der Stadt Cuxhaven u.a. auch im Rahmenplan Döse auf dieser Fläche vorgesehenen Planungsziele zur Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes und der Realisierung von Wohnbebauung werden auf diesen Flächen nicht mehr primär weiterverfolgt. Sofern die zukünftige Schulplanung es zulässt, können die möglicherweise nicht benötigten Flächen im Anschluss dazu genutzt werden, ggf. einen Nahversorgungsmarkt zu realisieren."*

Dies ist ggü. den hiesigen Festsetzungen widersprüchlich, der B-Plan wird insoweit nicht aus dem F-Plan entwickelt. Der B-Plan sieht keine Flächen, auf denen ein Nahversorgungsmarkt zulässig wäre, vor. In den F-Plan-Unterlagen ist der Satz zum Nahversorgungsmarkt daher zu streichen.

III.

Die parallele Verfolgung des F- und B-Planänderung ist vorliegend unzulässig, da die Vorgaben des § 8 Abs. 3, 4 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB nicht eingehalten worden sind.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist danach derzeit nur für die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben. Ein Bebauungsplan ist mit den gegenwärtigen Kenntnissen über den Bedarf der Schule nicht aufzustellen. Damit ist ein Parallelverfahren unzulässig.

Das B-Plan Verfahren ist solange auszusetzen, bis Erkenntnisse über den Platzbedarf der Schule am Meer vorliegen. Erst dann kann das Verfahren 229 zur Änderung des Bebauungsplanes in Gang gesetzt werden.

Um den weiteren Verfahrensgang zu beschleunigen sollen dennoch bereits jetzt einige Anregungen eingebracht werden:

Der Landkreis Cuxhaven hat bereits vor Jahren per Kreistagsbeschluss die Anwendung/Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der UNO (Sustainable Development Goals - SDG) beschlossen. An diesem Beschluss ist bei der Umsetzung der Schulplanung festzuhalten. Dies ist auch schon auf der Ebene der F-Planung so weit wie möglich zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Dies bedeutet im Einzelnen, das insbesondere Klimaschutz, Klimaschutzziele und mögliche Klimafolgen bei der Planung berücksichtigt werden müssen. Dazu ist es notwendig, die Ökosystemleistungen der Planziele zu untersuchen und die Nutzenstiftungen für die betroffenen Menschen festzustellen. Zur Bewertung sollten möglichst angewendet werden:

i. **Die Multikriterien-Analyse, um die komplexen Handlungsalternativen zu vergleichen ohne wirtschaftlichen oder finanziellen Aspekten eine besondere Rolle zuzuweisen.**

ii. **Die Kosten-Wirksamkeitsanalyse um das beste Verhältnis zwischen den aufgewendeten Kosten und den angestrebten Verbesserungen in der Versorgung von Ökosystemleistungen darzustellen.**

iii. **Die Kosten-Nutzen-Analyse, um die Nettobarwerte der verschiedenen möglichen Handlungsalternativen aufzuzeigen und für die Öffentlichkeit transparent darzustellen.**

Auch § 13 Abs. 1 KSG sieht vor, die Ziele des Gesetzes und damit den Paris-konformen Klimaschutz auf allen Ebenen der Planung und Entscheidung zu berücksichtigen. Dies ist vorliegend noch nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Siehe hierzu den Beschluss des OVG Niedersachsen v. 07.05.2024, Az.: 7 MS 83/23 (Leitsätze):

> *„1. Seit Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgestzes (KSG) gehören der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG zu den öffentlichen Belangen, die in die Gesamtabwägung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens einzustellen sind (BVerwG, 9 A 7.21).*
>
> *2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs.1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu*

> *ermitteln, welche CO 2 -relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgestzes ergeben. Der Behörde kommt insoweit die Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt (zumindest) eine Schätzung in Betracht (BVerwG, Beschluß v. 22.06.2023 - 7 VR 3.23)"*

Auch im Rahmen der Bebauungsplanung ist eine Berücksichtigung von LULUCF-Emissionen (Land Use, Land Use Change and Forstry, s. dazu auch § 3a KSG) in Bezug auf den auf dem Plangelände vorhandenen Baumbestand sowie jede ins Auge gefasste Straßenplanung geboten.

Gestützt wird die Rechtsauffassung auch durch den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, der mit Gutachten Nr. 32 v. 03.07.2025 bekräftigt hat, dass die internationale Verpflichtung, irreversible Umwelt- und Klimaschäden zu verhindern, eine **ius cogens-Norm** darstellt, also eine zwingende Norm des Völkerrechts.

> **s. https://de.stopecocide.earth/bn-2025/inter-american-court-of-human-rights-preventing-nature-destruction-a-global-legal-duty**
> **Das Gutachten liegt bislang nur in spanischer Sprache vor, wird jedoch zeitnah in englischer Sprache veröffentlicht, https://jurisprudencia.corteidh.or.cr/en/vid/opinion-consultiva-no-32-1084981967**

Gem. Art. 25 GG gehen sie den einfachrechtlichen Gesetzen vor und sind daher auch hier anzuwenden.

Hinzu kommt die jüngst ergangene, entscheidende Ergänzung durch den IGH, der die Klimapflichten des Staates als justiziable Verpflichtung ansieht, indem dieser die 1,5 °C-Schwelle als verbindlich erachtet.

> **https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-en.pdf u.a. S. 73**

Damit ist eine verbindlich existierende, nochmalige Ambitionssteigerung ggü. dem KSG in der jetzigen Form gegeben.

Die Stellungnahme der Verwaltung im Bebauungsplanverfahren leidet nach unserer Ansicht bislang unter Abwägungsfehlern im Sinne von Abwägungsdefiziten.

Der vorliegende Umweltbericht blendet weitgehend den Klimaschutz die bereits erfolgte Klimaveränderung und die daraus resultierende Notwendigkeit der

Klimafolgenanpassung aus. Folgen für kommende Generationen werden nicht aufgezeigt.

Im Rahmen der Äußerungen zur Aufstellung des 229. B-Plans wird näher darauf eingegangen.

Die mit der Veröffentlichung des Planentwurfs für den B-Plan 229 mit ausgelegten Dokumente Umweltbericht, Entwässerungsplanung, Verkehrsprognose und Schalltechnische Untersuchung sind in erster Linie dem Architektenwettbewerb als Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Zu verweisen ist dabei auf die von der BUND Kreisgruppe bereits am 11.08.2024 vorgebrachte (und als Bestandsteil der heutigen Stellungnahme anzusehende) Stellungnahme im Rahmen des Scopings von F-Planänderung und Aufstellung des B-Plans. Die Stellungnahme der Verwaltung leidet nach unserer Ansicht bislang unter Abwägungsfehlern im Sinne von Abwägungsdefiziten.

Es ist allerdings angebracht und naheliegend, diese Stellungnahmen auch den beteiligten Architektenbüros im Rahmen des Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen um anschließende langwierige Auseinandersetzungen um Inhalte mit Schwerpunkt Klimaschutz zu vermeiden.

IV.

Im Einzelnen ist zu den Stellungnahmen privater EinwenderInnen, Seiten 20-27 der Synopse (als Anhang dieser Stellungnahme beigefügt) anzumerken :

35.1: Die Verwaltung liegt nach unserer Auffassung falsch. Zunächst ist der F-Plan zu ändern, wie bereits ausgeführt. Erst anschließend kann ein B-Plan erstellt werden. Eine vorgebliche Verbesserung des ÖPNV entbehrt jeder Grundlage. In der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ist keine Notwendigkeit begründet worden, dass eine ÖPNV-Linie das Bunde-Gelände queren muss. Die ÖPNV-Bedienung erfolgt über Strichweg und Döser Feldweg. Es ist nicht dargelegt, wie eine Verbesserung erzielt werden soll. Gleiches gilt für den Kfz-Verkehr, der, wenn er zusätzlich auf den Strichweg geführt werden soll, die Verkehrsbelastung für den Strichweg wesentlich erhöhen wird. Wie die Verwaltung zu einer vorgeblichen Entlastung kommt, muss detailliert dargelegt werden.

35.2 : S. zunächst auch 35.1. Ein Aufkommen von 20 Transportern und 3 Elterntaxis jeweils morgens und Mittags rechtfertigen keinen Strassenbau. Es bietet sich zudem an, die Eingänge von Grundschule und Kindergarten mit dem Eingang der Schule am Meer zusammenzulegen. Damit bestünde die Möglichkeit, den Stickenbütteler Weg (bereits vorhanden) für den Verkehr zu öffnen und so (kostenlos) die vorgeblich notwendigen Anbindungen zu erreichen.

35.3 : Die Stellungnahme der Verwaltung weist ein generelles Abwägungsdefizit auf. Die Untersuchung der Firma Logos ist absolut ungeeignet, Verkehrsströme abzubilden. Die Zählung am Strichweg von nur einem einzigen Tag, ohne Fuß- und Radverkehr zu berücksichtigen, ergibt kein tragfähiges Bild. Wir müssen daher auf einen Untersuchungsumfang bestehen, wie von der BUND Kreisgruppe unter 35.3 eingefordert. Zudem wird die Verwaltung gebeten, die vorhandene, wesentlich umfangreichere, Verkehrszählung aus dem Bereich Strichweg / Döser Feldweg älteren Datums heranzuziehen und zu erläutern, wie es heute zu wesentlich nach unten abweichenden Verkehszahlen und -prognosen kommt. Sogar die unzulängliche Logos-Prognose geht von einer Mehrbelastung des Strichwegs im Bereich Strandstrasse von rund 2000 Fahrzeugen am Tag aus. Ebenfalls zwingend ist die Einordnung eines jeden Straßenbaus in das Klimaschutzgesetz. Es sei daran erinnert, dass stadtweit der motorisierte Individualverkehr (MIV) reduziert werden muss, sofern man die vorgegebenen Klimaziele auch nur annähernd erreichen will. Ein Abwägungsdefizit ergibt sich auch aus der Nichtberücksichtigung von Fuß- und Radverkehr und der sich aus der zusätzlichen Kfz-Belastung ergebenden Unfallgefahren bei einem Strassenneubau.

35.4: Nach dem Klimaschutzgesetz ergibt sich der Erhalt möglichst aller Bäume als unabdingbar. Der Landkreis, verpflichtet per Kreistagsbeschluss zur Einhaltung und Umsetzung der SDGs und weiterhin dem KSG, seit einigen Tagen auch dem Gutachten Nr. 32 des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, muss die Forderung nach Erhalt möglichst aller Bäume in den Architektenwettbewerb aufnehmen. Geschieht dies nicht, krankt die Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis an Nichtumsetzbarkeit. Auch sind alle klimarelevanten Bezüge (SDGs, KSG, Gutachten Nr. 32) nicht erwähnt und somit nicht berücksichtigt. Ebenfalls sind die zeitlichen Abläufe unrichtig. An erster Stelle hat die Änderung des F-Plans zu stehen. Anschliessend kann der B-Plan aufgestellt werden.

35.5: Die Aussage der Verwaltung ist richtig. Sie handelt aber gegen die eigene Aussage, indem bereits jetzt Festlegungen getroffen werden sollen und in der Planzeichnung enthalten sind.

35.6: Die Aussage der Verwaltung ist richtig. Sie handelt aber gegen die eigene Aussage, indem bereits jetzt Festlegungen getroffen werden sollen und in der Planzeichnung enthalten sind.

35.7: Auf Seiten der Verwaltung sind hier schwere Abwägungsdefizite festzuhalten. Es fehlt jede Auseinandersetzung mit den (bereits mehrfach erwähnten) SDGs, dem KSG und jetzt auch dem Gutachten Nr. 32. Erwähnt werden muss auch, dass es über den Stickenbütteler Weg eine Fahrrad- und Fußwegeverbindung ampelgesichert in weniger als 100 Meter Entfernung gibt.

35.8. : Die Aussage der Verwaltung ist richtig. Sie handelt aber gegen die eigene Aussage, indem bereits jetzt Festlegungen getroffen werden sollen und in der Planzeichnung enthalten sind.

Auch der Umgang mit Niederschlagswasser kann erst behandelt werden, wenn die Ausgestaltung der Schule feststeht. Wir gehen bislang davon aus, dass der Schulneubau niederschlagswasserneutral gestaltet werden kann, z.B. durch Rigolen, Begrünung und Regenwassernutzung (auch für die benachbarte Grundschule und Kindergarten). Den Erhalt des Baumbestandes sehen wir als Teil des Architektenwettbewerbs und Bestandteil des Rahmenplans Döse und auch dem für die Stadt Cuxhaven notwendigen Hitzeaktionsplan einschließlich der Notwendigkeit zur Klimafolgenanpassung.

Zu Punkt 36. wird sich die BUND Initiative Stadtgrün gesondert äussern.

V.

Die schalltechnische Untersuchung liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach zutreffender Bewertung der Sach- und Rechtslage neben der Sache. Überdies muss auch die Ermittlung Schallimmissionen bezweifelt werden.

Bei der Anlage lediglich einer für Anlieger freien, keinen Durchgangsverkehr ermöglichenden, Wegeverbindung, erübrigen sich nach der vorliegenden Untersuchung Lärmminderungsmaßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit.

VI.

Der vorliegende Umweltbericht blendet weitgehend den Klimaschutz, die bereits erfolgte Klimaveränderung und die daraus resultierende Notwendigkeit der Klimafolgenanpassung aus. Folgen für kommende Generationen werden nicht aufgezeigt.

Um das Planverfahren nicht aufzuhalten und zu beschleunigen, können bereits jetzt Folgenutzungen nachrichtlich entscheidungsreif diskutiert werden, sodass sie bei Beschluss über die Schulpläne unmittelbar in die F-Planänderung und den B-Plan aufgenommen werden können.

VII.

Zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans 229 der Stadt Cuxhaven bleibt abschließend festzuhalten:

Mangels weiterer Kenntnisse und Erkenntnisse muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Aufstellung des B-Plans 229 ausgesetzt werden und das gesamte Plangelände (wie gestrichelt schwarz in der Bekanntmachung des Planentwurfs dargestellt, außer den existierenden Verkehrsflächen Döser Feldweg und Strichweg) als

Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule festgelegt werden. Die vorhandenen Straßenverkehrsflächen sind aus dem Bebauungsplanverfahren auszusondern.

Nach Auswertung und Beschluss über den Architektenwettbewerb ist die 146. Änderung des F-Plan entsprechend anzupassen und weitere Nutzungen/Zweckbestimmungen sind im B-Plan 229 aufzunehmen.

Um das Planverfahren nicht aufzuhalten und zu beschleunigen, können bereits jetzt Folgenutzungen nachrichtlich entscheidungsreif diskutiert werden, sodass sie bei Beschluss über die Schulpläne unmittelbar in die F-Planänderung und den B-Plan aufgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

John Peters
Rechtsanwalt